

# Der Raubüberfall

## Von Rechtsverdrehern und Rechtsübersetzern

### *Eine Kritik*

Es ist sicherlich kein Geheimnis, dass Rechtssprache von Natur aus eine Sprache ist, die dem Erkenntnisvermögen eines Gemüsehändlers, Änderungsschneiders oder Ingenieurs weitgehend verschlossen bleibt. Ich spiele hier nicht ohne Absicht auf Berufsgruppen an, die sich gerne als Gerichtsdolmetscher betätigen, unter dem von vielen Gerichten ernst genommenen Hinweis auf ihre türkische Muttersprache und ein gewisses Geschick, sich auch in der deutschen Sprache umgänglich auszudrücken. Dies aber zum Teil mit Folgen ...

**Fall 1** spielt sich allerdings nicht unter Gemüsehändlern ab, sondern im Gerichtssaal des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts im Jahre 1981. Der Kläger ist 19 Jahre alt und behauptet, Mitglied der politischen Bewegung „Özgürlük Yolu“ gewesen zu sein, womit er seinen Anspruch auf Asyl rechtfertigen will. Damals waren solche jungen Leute noch nicht von ihren Anwälten oder Schleusern auf die besonderen Gegebenheiten deutscher Verwaltungsgerichte vorbereitet, so dass es – wie in unserem Fall – vorkam, dass ein Asylbewerber, zumal in diesem Alter, die relevanten Sachverhalte schilderte, wie sie waren. Separatist zu sein war damals eine Frage der Ehre und hatte mit PKK-Gewalt noch nicht viel zu tun. Der junge Mann sprach auch durchaus sauberes und fließendes Türkisch, was der Dolmetscherin nur recht war, denn diese sprach ebenfalls Türkisch, mit feinem Ankaraner Akzent. Und natürlich Deutsch, denn sie hatte als Türkin ein abgeschlossenes Hochschulstudium absolviert, einen deutschen Chefarzt geheiratet und besserte sich ihr Taschengeld mit Dolmetscherei auf. Und sie wusste ganz genau, was der junge Kläger sagen musste, um sein Asyl zu erhalten. Der junge Mann war sympathisch, sie musste ihm helfen. Und sie wusste, dass das Gericht kein Türkisch verstand. Und so kam es, dass die Dolmetscherin auf den jungen Mann einredete und ihm vorsagte, wie und was er zu sagen oder besser zu verschweigen hatte. Mit gesundem Selbstbewusstsein und zur offenkundigen Beunruhigung der Dolmetscherin trug er vor, dass sein Vater es sich als Großgrundbesitzer leisten konnte, ihn immer wieder aus Polizeizellen zu befreien, wenn er wieder einmal anrühige Zeitschriften verteilt hatte und sich damit dem Vorwurf aussetzte, Separatist zu sein. Gar nicht verstand die Dolmetscherin, dass türkische Polizisten in den Schilderungen des jungen Mannes zu freundlichen Pappnasen verkamen, wo doch dem Gericht die Brutalität und Ungerechtigkeit der Polizei im Südosten drastisch vor Augen zu führen gewesen wäre. So konnte sie nicht mehr umhin zu versuchen, in das Aussagegeschehen einzugreifen. Tatsache war, dass der junge Kläger mit einigen Kameraden einen Stand mit illegalen Zeitschriften aufgebaut hatte. Tatsache war, dass eine Polizeipatrouille mit zwei Polizisten auf den Stand zutrat, um die jungen Burschen nach ihrem Tun zu fragen. Und Tatsache war, dass die jungen Burschen schleunigst das Weite suchten und erst stehen blieben, als ein Polizist einen Schuss in die Luft abgegeben hatte. Soweit der junge Asylbewerber im Original seiner Aussage. Was bei den Richtern dann ankam, hörte sich völlig anders an. Schon aus ca. 100 m Entfernung hatten die Polizisten erkannt, was die jungen Großgrundbesitzersöhne dort verkauften und sofort auf die jungen Menschen geschossen. Die seien nur infolge außergewöhnlichen Glücks unverletzt geblieben. Diese Variante der subjektiven Wahrheit der Dolmetscherin brach indessen – zum Glück für den Kläger – nach der einfachen Frage des Vorsitzenden zusammen, wie denn die Polizisten aus 100 m Entfernung hätten erkennen können, was die Jungens da verkaufen.

Nicht als eigenen Fall möchte ich einen Vorgang beim Verwaltungsgericht Frankfurt, am Tage der Geburt meines Sohnes, zitieren, wo nach einer halben Stunde verzweifelter Versuche des Dolmetschers, den angeblich kurdischen Kläger dazu zu bewegen, mit ihm die Kommunikation in kurdischer Sprache aufzunehmen, auf Vorschlag des zu diesem Zeitpunkt noch im Hintergrund wartenden Gutachters in die türkische Sprache übergegangen wurde, in der sich Kläger wie Dolmetscher dann prächtig verstanden.

Auch **Fall 2** spielte sich vor einem deutschen Verwaltungsgericht ab. Als Gutachter war mir nicht mehr neu, dass hin und wieder Verurteilungen wegen Raubüberfällen, etwa zur Beschaffung von Geld für eine illegale Organisation, Gegenstand von Anfragen deutscher Verwaltungsgerichte sein konnten, ob solche Verurteilungen politisch motiviert seien und, wenn ja, woraus sich das ersehen ließe. In der Regel war da nichts zu ersehen, weil auch türkische Strafrichter sehr gut wussten, dass sie im Falle der Beschaffungskriminalität für illegale Organisationen auch einschlägige Staatsschutzbestimmungen heranzuziehen hatten. Überrascht war ich dann aber doch, als ich einmal die Übersetzung eines türkischen Gerichtsurteils in die Hände bekam, welche das Verwaltungsgericht irritiert hatte. Da war eine Verurteilung nach einer Norm erfolgt, die eher nach Unterstützung einer illegalen Vereinigung klang, der Sachverhalt aber offenbar ein Raubüberfall war. „Korsan yürüyüş“ war der Stein, über den der Übersetzer stolperte. Er hatte zu lange Jahre in Deutschland verbracht, um zu bemerken, dass sich im Jargon des Kampfes gegen die politische Kriminalität dieser Begriff für die ungenehmigte Demonstration eingebürgert, und jetzt sogar – ungewöhnlicher Weise – Eingang in ein Gerichtsurteil gefunden hatte. Der unkundige Übersetzer wusste sich zu helfen und fertigte dazu eine ausführliche „Anmerkung des Übersetzers“ an, die seinen Gedankengang entlarvte. Von „Korsan“ zum „Korsar“ war es nicht weit. Und so findet sich die messerscharfe Erklärung: Korsar ist der Seeräuber. Und da der Sachverhalt sich offenbar auf Straßen abspielte, musste es sich um Straßenraub handeln. Als Gutachter konnte ich den Kläger, der in Beyazit vor dem berühmten Portal der Universität an einer ungenehmigten Demonstration teilgenommen hatte, davor bewahren, als Straßenräuber in die deutsche Asylrechtsgeschichte einzugehen.

**Fall 3** zeugt dann eher von der oft zweifelhaften Kompetenz deutscher Politiker im Umgang mit der Türkei. Der Landtagsabgeordnete aus Hannover hatte sich einen Platz an der Sonne in Straßburg gesichert, im Europäischen Parlament. Und er interessierte sich, wie so viele zu Beginn der achtziger Jahre, brennend für die Türkei. Er wollte die Türken und ihre Verfassung verstehen, besser als die meisten der notorischen Türkeikritiker auf den blauen Sitzen im Straßburger Prachtbau. Die Gelegenheit kam mit der neuen Verfassung 1982. Zunächst brüstete er sich auf dem Umschlag damit, die einzige Übersetzung und Kommentierung der neuen türkischen Verfassung angefertigt zu haben, wohl wissend, dass drei weitere Autoren, darunter der Altmeister Ernst E. Hirsch, mit ihren Texten bereits auf dem Markt waren oder sich dazu anschickten. Das Problem, dass er weder etwas von Verfassungsrecht verstand noch die türkische Sprache, überwand er pragmatisch. Er engagierte sich einen urdeutschen Rechtsreferendar, dessen Ausbildung zur Vermutung berechtigte, dass er mit Rechtstexten umgehen könnte, auch wenn es ihm vollständig an türkischen Sprachkenntnissen fehlte. Und er fand einen Politologiestudenten türkischer Herkunft im sechsten Semester, der zwar das Deutsche in bestem Duisburger Slang zu sprechen verstand, aber dessen türkischer Sprachhorizont, geprägt durch eine Familie aus dem bäuerlichen Anatolien, erst einmal durchbrochen werden musste. Das türkische Verfassungssystem war ihm zwar völlig unbekannt, aber für Verfassungsrecht hatte er ja den urdeutschen Referendar. Ich habe das kleine rote Buch dem Max-Planck-Institut in Heidelberg überlassen, mitsamt den unzähligen Notizen und Anmerkungen, zornig mit schwarzer

Kugelschreibertinte auf das Papier gedrückt, so dass ich nur noch einen Bruchteil wiedergeben kann. Unvergesslich ist mir, wie die Senate des Staatsrats, also des obersten Verwaltungsgerichts, zu „Verwaltungsabteilungen“ und Senatspräsidenten des Kassationshofs zu „Abteilungsleitern“ degradiert wurden, nur weil der schillernde türkische Begriff „daire“ auch mit Abteilung übersetzt werden kann. Oder wie der Europaabgeordnete in seiner Kommentierung zu Artikel 90 Absatz 5 jubilierte, dass nun endlich auch vor dem türkischen Verfassungsgericht die Gesetze zur Inkraftsetzung völkerrechtlicher Verträge angefochten werden konnten – mitnichten, hatte doch der angehende Politologe eine kleine Feinheit übersehen, nämlich dasjenige unbedeutende Suffix, das im Deutschen mit „nicht“ wiederzugeben ist. Ganz abgesehen davon, dass eine solche Änderung kein Grund zum Jubel gewesen wäre, beruht doch die seit Atatürks Zeiten geltende Entscheidung, dass völkerrechtliche Verträge jeglicher richterlicher Kontrolle entzogen sind, nicht nur auf der französischen Tradition, sondern dementsprechend auf verfassungspolitischen Überlegungen, die auch die Zeit unter der Verfassung von 1961 überdauert haben und ungebrochen fortgelten. Denn kein Gericht soll die Verlässlichkeit der Republik Türkei im Rechtsverkehr der Völker in Frage stellen können. Dass dies in Deutschland anders ist, entspricht anderer historischer Erfahrung ...

**Fall 4** betrifft eine kleine Szene im Gerichtsaal des Karlsruher Oberlandesgerichts, wo ich das bisher einzige Mal selbst als Dolmetscher auftreten konnte. Schon bei Verlesung der Personalien der Klageparteien und der Anwälte, gereizt durch die Merkwürdigkeit, dass hier ein Deutscher sich anmaßt, den deutsch-türkischen Dolmetscher spielen zu wollen, ging der Klägeranwalt zum Angriff über. Der Dolmetscher könne ja nichts taugen, übersetzt er doch die „Prozesspartei“ mit „taraf“ – wo Partei doch bekanntlich und ohne Zweifel „parti“ hieße. Dass ich diesen Angriff unbeschadet überstanden haben und mir dafür der Name dieses Mannheimer Anwalts und Antalya-Urlaubers bis zum Ende meiner Tage eingepägt bleiben wird, dürfte niemanden hier im Saal überraschen.

Und zum Abschluss **Fall 5**, eher harmlos und einzuleiten mit der Frage an das Publikum:

Wie würden Sie die Schlussbestimmung eines Gesetzes übersetzen, welche da lautet:

„Bu kanunun hükümlerini icraya İcra Vekilleri Heyeti memurdur.“?

Die Lösung, veröffentlicht in einer Publikation zum türkischen Erbrecht im renommierten Beck-Verlag, gefunden von einem – ansonsten wirklich sehr fähigen – Steuerberater türkischer Abstammung:

„Für die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes ist der Ausschuss der Vollstreckungsvertreter zuständig.“

Zum Glück weiß der türkische Ministerrat, dass nur er für die Vollziehung dieses Gesetzes zuständig ist ...

*Christian Rumpf*